GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache **VI/377 1. Ergänzung**

Aktenzeichen:	T i s c h v o r l a g e
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Bidner
Datum:	08.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetztes (HAltBodSchG);

Bezug: Verfügung der Kommunalaufsicht Darmstadt-Dieburg vom 22.12.2020 nebst Anlagen

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat die Verwaltung mit der Beantwortung dreier Fragen beauftragt:

1. Die letzte Aktualisierung der Altflächendatei erfolgte 2016 für den Zeitraum 2010 – 2015. Die Erhebung der Daten für den Zeitraum 2016 – 2020 ist noch in Arbeit, Projektbeginn war 2022.
2. Eigentlich sind die Gemeinden in der Pflicht , die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, nach § 2 Abs. 4 des Bundesbodenschutzgesetzes Altablagerungen und Altstandorte, unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die Daten sind dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie so zu übermitteln, dass sie im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können.
   Aus einem Anschreiben des Landkreises vom 09.07.2020 geht hervor, dass der Landkreis die Arbeiten für die Städte und Gemeinden bündelt. Zuletzt wurde die Altflächendatei in Abstimmung mit dem RP für die Jahre 2010 – 2015 mit dem RP aktualisiert und validiert. Erfahrungsgemäß liegen die Einsparungen bei der Aktualisierung der Daten eines ganzen Landkreises im Vergleich zur Ausführung dieser Arbeiten durch die einzelnen Kommunen bei etwa 20 – 40 %. Es ist beabsichtigt, dass diese Maßnahme künftig in einem Rhythmus von etwa 5 Jahren ausgeführt wird (wie bisher auch schon). Unserer Berichtspflicht wird damit nachgekommen.
3. Da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, liegt noch keine Schlussrechnung vor. Mithin wurden von uns noch keine Zahlungen geleistet. Eine Kostenschätzung, die uns der Landkreis mit Schreiben vom 04.04.2022 mitgeteilt hat, beläuft sich für Erzhausen auf 5.122,77 €.

Finanzierung:

Mittel stehen im derzeitigen Haushalt nicht zur Verfügung. Etwa anfallende Rechnungen sind nach § 100 HGO als außerplanmäßige Ausgaben zu verbuchen.